



Aufnahmerichtlinien für Fußballvereine

1.

Der Verein hat den Nachweis zu erbringen, dass ihm ein Sportplatz zur Durchführung seines Spielbetriebs zur Verfügung steht.

Handelt es sich um einen gemeinde- oder stadt-eigenen Platz, ist eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Handelt es sich um einen von Dritten gepachteten Sportplatz, bedarf es der Vorlage des Pachtvertrages mit dem Verpächter in öffentlich beglaubigter Form.

Handelt es sich um einen eigenen Platz, ist der Nachweis durch einen beglaubigten Grundbuchauszug nebst Flurkarte zu führen.

2.

Der Verein soll das Bestehen einer Senioren- und Jugendabteilung nachweisen.

Sofern eine Jugendabteilung bis zur Aufnahme in den Verband nicht gebildet werden kann, sind die hierfür maßgeblichen Gründe im Einzelnen darzulegen.

Darüber hinaus soll in diesem Fall der Verein die schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben, innerhalb von zwei Jahren seit Aufnahme in den Verband eine Jugendabteilung, die am Spielbetrieb teilnehmen soll, zu errichten.

Über etwaige Ausnahmegenehmigungen entscheidet das Präsidium.

3.

Handelt es sich bei dem aufzunehmenden Verein um eine Neugründung, sind das Gründungsprotokoll und die Satzung des Vereins vorzulegen, andernfalls ist die Vorlage der Satzung ausreichend, aus dieser muss hervorgehen, dass sich der Verein den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des DFB, DLV, WDFV und FLVW, soweit sie mit den entsprechenden Fachschaften Mitglied im Landesverband sind, unterwirft. Näheres regelt § 7 der Satzung.

4.

Der Verein hat den Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts zu erbringen.

5.

Der Verein hat sich schriftlich zu verpflichten, für seine Junioren- und Seniorenmannschaft der Frauen und Herren innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Aufnahme in den Verband nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zu § 37 Abs. 3 – 5 SpO/WDFV ausgebildeten Schiedsrichter zu stellen.

6.

Der Verein verpflichtet sich, das aktuelle Dateninformationssystem (z.B. OM-Online, DFBnet und die dazugehörigen Fachverfahren/Applikationen) zu nutzen. Zur Erfüllung im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 2 seiner Satzung, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlich Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme u.a. des Deutschen Fußballs einstellen. Die Mitgliedsvereine sind daher verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß der Satzung zu schaffen und dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten die zur Erfüllung des Verbandszweckes gemäß Satz 1 erforderlichen Daten sowie etwaige Veränderungen im Datenbestand mitzuteilen. Näheres regelt § 48 der Satzung.

7.

Die Vereine müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verfolgen. Der Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (z.B. Körperschaftsfreistellungsbescheid) ist mit den sonstigen Aufnahmeunterlagen vorzulegen.

8.

Die Beitragspflichten regeln sich nach § 14 der Satzung. Darüber hinaus hat der Verein Beiträge und Gebühren an die Sporthilfe e.V. (Versicherungsschutz, GEMA, u.a.) zu leisten.

9.

Forderungen des FLVW werden mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

10.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des FLVW gem. § 8 der Satzung.

11.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.